



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2015

Kleine Anfrage

des Abg. Schaus (DIE LINKE) vom 25.11.2014

betreffend Konzerte der rechten bzw. Nazi-Szene in Hessen

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Für die militante Rechte spielen subkulturelle Konzerte mit Nazi-Bands eine wichtige Rolle. Im September fand auf einem Privatgelände in Villingen (Hungen) ein solches Konzert statt, bei dem Michael R., mehrfach vorbestrafter Sänger der 2003 als kriminelle Vereinigung eingestuft und inzwischen aufgelösten Nazi-Band "Landser" unter seinem heutigen Bandnamen "Die Lunikoff Verschwörung" auftrat. Die Band "Landser" war eng verbunden mit der 2001 verbotenen militanten "Blood & Honour" Bewegung und genießt in der Szene bis heute hohes Ansehen.

Angaben der Antifaschistischen Bildungsinitiative e.V. aus Friedberg zufolge gelang es 60 Nazi-Konzertbesuchern aus Nordrhein-Westfalen und Hessen, sich polizeilich unbehelligt vorab in Wölfersheim - einer jahrelangen NPD-Hochburg und soweit bekannt Heimatort des sogenannten "Schlitzers" Patrick W. - zu treffen. Zudem soll die Polizei über keine Hinweise über den Auftritt von Michael R. bei dem Konzert verfügen oder Anlässe zur Auflösung der Veranstaltung gesehen haben.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Die Sicherheits- und Gefahrenabwehrbehörden sind unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten intensiv bemüht, derartige Musikveranstaltungen in Hessen im Vorfeld zu erkennen und zu unterbinden. Sofern dies rechtlich im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht möglich ist, werden die Veranstaltungen sicherheitsbehördlich begleitet, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern, Straftaten festzustellen und zeitgerecht erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Am Montag, dem 8. September 2014 ist dem Polizeipräsidium Mittelhessen bekannt geworden, dass ein Balladenabend mit "Lunikoff" stattfinden sollte. Nachdem durch umfangreiche Aufklärungsmaßnahmen der Vorab-Treffpunkt sowie der Veranstaltungsort bekannt waren, wurden intensive Kontrollmaßnahmen durchgeführt und dabei 92 Personen sowie 37 Pkw, überwiegend aus Hessen, festgestellt. Von den festgestellten Pkw konnten je ein Kennzeichen Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie drei Kennzeichen Thüringen zugeordnet werden.

Im Gegensatz zu früheren Veranstaltungen sind bei den angetroffenen Personen keine verbotenen oder verdächtigen Gegenstände, Propagandamaterial oder einschlägige CDs mit rechtsextremem Inhalt gefunden worden.

Am Vorabtreffpunkt sowie am Veranstaltungsort waren Polizeikräfte anwesend und hätten bei Feststellung strafrechtlich relevanter Sachverhalte jederzeit einschreiten können. Für polizeiliche Maßnahmen auf dem eingefriedeten Privatgelände (Kleingartenanlage) bestand keine Rechtsgrundlage.

Im Themenzusammenhang hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im November 2014 die 2. Auflage der Broschüre mit dem Titel "Freiheit und Demokratie stärken" als Handlungsempfehlung für Kommunen zum Umgang mit Rechtsextremismus veröffentlicht (auf der Internetseite www.hmdis.hessen.de abrufbar). Diese beinhaltet Informationen zu den Themenfeldern Immobiliennutzung, Demonstrationen, Musikveranstaltungen und Vereinsmitgliedschaften und informiert über die Vorgehensweise von Rechtsextremisten sowie über Handlungsmöglichkeiten und kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Kampf gegen den Rechtsextremismus.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Sieht die Landesregierung in der Beteiligung von mehrfach vorbestraften "Musikern" mit Biografien wie denen des Michael R. ein Kriterium, nachdem entsprechende Veranstaltungen untersagt oder aufgelöst werden können?

Musikveranstaltungen der rechtsextremistischen Szene, die nicht den Versammlungsbegriff erfüllen, können von den Gefahrenabwehr- und den Polizeibehörden nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) verboten oder aufgelöst werden, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Dies ist der Fall, wenn z.B. von den Musikern Liedtexte gesungen werden, die den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen. Die bloße Teilnahme von mehrfach vorbestraften "Musikern" mit Biografien wie denen des Michael R. reicht hingegen nicht aus.

Für die Veranstaltung am 8. September 2014 konnte keine, wie in der Vorbemerkung detailliert dargestellt, entsprechende Gefahrenprognose erstellt werden.

Frage 2. Wie viele Konzerte oder sonstige "Kultur-Veranstaltungen", die mit der rechten Szene in Verbindung gebracht werden können, fanden im Jahr 2014 in Hessen statt (bitte nach Datum, Ort, Veranstalter und Teilnehmerzahlen aufschlüsseln)?

Nach polizeilichen Erkenntnissen fanden im Jahr 2014 in Hessen nachfolgende Musikveranstaltungen im Sinne der Fragestellung statt:

Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Teilnehmerzahl
08.02.2014	Leun (Miet-Bistro)	Hip-Hop Party	NPD-Szene	15
22.02.2014	Dillenburg (Schutzhütte Dillenburg/Donsbach)	"1-Euro-Party mit politischer Musik"	Einzelpersonen	ca. 80
01.03.2014	Leun (Miet-Bistro)	Böhse Onkelz Party	NPD-Szene	nicht bekannt
26./27.04.2014	Leun (Privatgelände)	privater Flohmarkt	NPD-Szene	nicht bekannt
10.05.2014	Leun (Miet-Bistro)	NPD Wahlkampfveranstaltung	NPD-Szene	nicht bekannt
14./15.06.2014	Leun (Miet-Bistro)	Privater Flohmarkt	NPD-Szene	nicht bekannt
08.09.2014	Hungen-Villingen (Privatgelände)	"Liederabend mit Lunikoff"	NPD Hessen	ca. 100
15.10.2014	Schmittener-Oberreifenberg (Eventgaststätte)	"Balladenabend mit Lunikoff"	Einzelpersonen	ca. 90

Frage 3. Welches waren die Teilnehmer bzw. das Spektrum der jeweiligen Konzerte oder sonstigen "Kultur-Veranstaltungen" (bitte nach Eigenbezeichnungen wie Kameradschaften, Sektionen, Organisationen etc. und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Teilnehmer der Veranstaltungen mit "Lunikoff" stammten überwiegend (jeweils zu etwa 90 %) aus Hessen, vereinzelt auch aus Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. In beiden Fällen kam ein erheblicher Teil der Veranstaltungsbesucher (etwa die Hälfte am 8. September 2014 und etwa ein Drittel am 15. Oktober 2014) aus der unmittelbaren Umgebung des jeweiligen Veranstaltungsorts. Für beide Veranstaltungen gilt, dass nur eine Minderheit der Teilnehmer einer rechtsextremistischen Organisation oder Gruppierung zugeordnet werden kann. Im Einzelnen wurden Angehörige der folgenden Gruppierungen festgestellt: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), Junge Nationaldemokraten (JN), Der Dritte Weg, Nationale Sozialisten Main-Kinzig und Autonome Nationalisten Groß-Gerau.

Die Veranstaltungen in Leun wurden nach Angaben der zuständigen Versammlungsbehörde durch eine vor Ort existierende aktive NPD-Szene auf privatem Gelände in einer ehemaligen Gaststätte durchführt.

Bezüglich der "Ein-Euro-Party" liegen keine Erkenntnisse zu den Teilnehmern vor.

- Frage 4. Welche Auflagen wurden den Veranstaltern angemeldeter Konzerte der Nazi-Szene im Jahr 2014 gemacht und auf welcher gesetzlichen Grundlage ergingen die einzelnen Auflagenbescheide?
- Frage 5. Welche Verstöße gegen Auflagenbescheide für Konzerte der Nazi-Szene sind der Landesregierung bekannt und wie haben die zuständigen Behörden auf diese Verstöße reagiert?
- Frage 6. In wie vielen Fällen kam es im Zusammenhang von Auflagenbescheiden für Konzerten zu Einsprüchen von Seiten der Veranstalter und wie sind diese Einsprüche jeweils entschieden worden?

Die Fragen 4 bis 6 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Die in Rede stehenden Veranstaltungen werden in der Regel nicht angemeldet, wodurch das ordnungsbehördliche Verfahren nicht greift. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, wie in der Antwort zu Frage 2 skizziert, werden diese Veranstaltungen unterbunden.

- Frage 7. Welche Urteile der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte im Zusammenhang mit Nazi-Konzerten liegen seit 2009 vor? (Bitte mit Aktenzeichen angeben)

Seit 2009 hatten hessische Verwaltungsgerichte keine Entscheidungen im Zusammenhang mit Konzerten der rechten Szene in Hessen zu treffen.

- Frage 8. Welche Erklärung hat die Landesregierung für die rechtlich unterschiedliche Bewertung von Nazi-Konzerten in benachbarten Bundesländern, die dazu führt, dass Konzertveranstalter durch einfache räumliche Verlegung rechtlichen Auflagen ausweichen können?

Die rechtliche Bewertung obliegt dem jeweils zuständigen Bundesland und wird von Seiten der Landesregierung nicht kommentiert.

- Frage 9. Welche rechtliche Grundlage ist für den Umgang mit Nazi-Konzerten in Hessen maßgeblich und wie weit spielt hier das Versammlungsrecht bzw. das Kommunalrecht eine Rolle?

- Frage 10. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung der juristischen Bewertung eines Nazikonzertes unter dem Blickwinkel des Polizeirechts/Versammlungsrechts oder des Ordnungsrechts?

Die Fragen neun und zehn werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Wird die Veranstaltung dafür genutzt, eine kollektive Meinungsäußerung abzugeben oder dient sie einem deutlich artikulierten gesellschaftlichen Zweck, handelt es sich um eine öffentliche Versammlung, bei der die Rechtsvorschriften des Versammlungsgesetzes anzuwenden sind. Musikveranstaltungen der rechtsextremistischen Szene, die nicht den Versammlungsbegriff erfüllen, können von den Gefahrenabwehr- und den Polizeibehörden nach den Vorschriften des HSOG verboten werden, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Der nach §§ 19 und 20 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ortsansässigen Veranstaltern grundsätzlich zustehende Anspruch, die öffentlichen Räume der Gemeinde für Musikveranstaltungen nutzen zu dürfen, greift nicht, wenn aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Darbietungen gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen würden. Der Zulassungsanspruch nach § 20 Abs. 1 HGO besteht nur "im Rahmen der bestehenden Vorschriften". Der Begriff "bestehende Vorschriften" verweist als Generalklausel auf die geltende Rechtsordnung, sodass unter den Vorschriften im Sinne des § 20 Abs. 1 HGO grundsätzlich auch gesetzliche Bestimmungen zu verstehen sind, die nicht unmittelbar zur Regelung der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung erlassen worden sind (HessVGH, Beschl. v. 26.03.1987 - 2 TG 820/87 - HSGZ 1987, S. 263).

Im Übrigen schließt schon der Widmungszweck gemeindlicher Versammlungsräume, die sozialen und kulturellen Zwecken dienen sollen, deren rechtswidrige Nutzung aus, denn die Widmung steht unter dem selbstverständlichen Vorbehalt, dass ihre Nutzung durch Dritte im Rahmen der Rechtsordnung erfolgt (HessVGH, Beschl. v. 24. Februar 1993 in NJW 1993, 2331). Ist ein Mietvertrag bereits geschlossen, stellt ein Verstoß gegen die Rechtsordnung einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

Wiesbaden, 4. Februar 2015

Peter Beuth